

Beschreibung des Begasungsobjektes: (zB Art des Bauwerkes, in dem die Begasung durchgeführt wird)

Beschreibung der zu begasenden Güter und deren Menge:

Art des einzusetzenden Begasungsmittels und geplante Einsatzmenge

Handelsbezeichnung, Wirkstoff:

Einsatzmenge:

Zeitplan der geplanten Begasung

	Tag:	Uhrzeit:
Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung:		
Beginn der Verwendung des Begasungsmittels:		
Ende der Verwendung des Begasungsmittels:		
Zeitpunkt der Freigabe des Begasungsobjektes:		

Ort	Datum	Unterschrift des Meldepflichtigen

Anmerkung zum Meldungsformular für Begasungen mit giftigen und sehr giftigen Begasungsmitteln

Die schriftlichen Meldung vor Beginn der Begasung an die Bezirksverwaltungsbehörde umfasst:

1. der Name und die Anschrift des Begasungsleiters und die Telefonnummer oder Telefonnummern für die Erreichbarkeit während der Begasung
2. der Tag und die Uhrzeit des Beginns der Begasung
3. der Ort (Lageplan) der Begasung und das Begasungsobjekt, mit Angaben (Beschreibung) der zu begasenden Güter und deren jeweilige Menge
4. das einzusetzende Begasungsmittel sowie die vorgesehenen Mengen
5. ein Zeitplan mit den voraussichtlichen Zeitpunkten folgender Tätigkeiten:
 - a. Dichtheitsprüfung,
 - b. Beginn der Verwendung des Begasungsmittels,
 - c. Ende der Verwendung des Begasungsmittels und
 - d. Freigabe des Begasungsobjektes.

Die schriftliche Meldung einer Begasung an die Bezirksverwaltungsbehörde muss grundsätzlich 72 Stunden vor Beginn der Begasung erfolgen.

Bei dokumentierten Anlassfällen, bei denen wegen des Schädlingsbefalls Gefahr im Verzug ist, darf die 72-Stundenfrist auch verkürzt werden. Im Begasungsprotokoll sind dann die besonderen Umstände der Gefahr im Verzug entsprechend zu dokumentieren.